



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird kundgemacht:

Verordnung

IMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Raaba-Grambach hat in seiner Sitzung vom 28.02.2018 mit der Bestimmung zum Schutz gegen Lärm sowie Staub folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Lärmerzeugende Arbeiten

Im Haus- und Gartenbereich anfallende lärmerzeugende Arbeiten sind Montag bis Freitag während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, Samstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 2 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen

Jede sachliche nicht gerechtfertigte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand ausgenommen in zum Zwecke der Reparatur von Fahrzeugen behördlich bewilligten Betriebsanlagen ist verboten.

§ 3 Halten von lärmbelästigenden Haustieren

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist in Wohngebieten das Halten von Haustieren, welche durch Lautäußerungen die Nachtruhe der Nachbarn stören, im Freien oder in offenen Räumen verboten.

§ 4 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungstermin folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die aus der Altgemeinde Raaba übergeleitete Verordnung vom 13.06.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



(Karl Mayrhold)



Angeschlagen am: 01.03.2018

Abgenommen am: